

ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (ARGE)



Dr. Roland Mörsdorf
Advokatfirmaet Grette DA, Oslo

+47 94 17 65 30
romo@grette.no

Für Infrastruktur- und andere große Bauprojekte schließen sich häufig zwei oder mehrere Unternehmen zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammen. Wettbewerbsrechtlich sind derartige Zusammenschlüsse grundsätzlich zulässig, unterliegen aber insbesondere im Rahmen von Vergabeverfahren gewissen Grenzen, wenn der Zusammenschluss zum Zwecke der Abgabe eines gemeinsamen Angebots für einen öffentlichen Auftrag erfolgt.

Gesellschaftsrechtlich wird die ARGE in aller Regel als Personengesellschaft organisiert. Das deutsche Recht kennt insoweit die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) und die offene Handelsgesellschaft (OHG). Der Unterschied besteht darin, ob der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes ausgerichtet ist. Traditionell wird dies für die ARGE verneint, so dass die ARGE grundsätzlich als GbR anzusehen ist. Eine praktische Konsequenz dieser Unterscheidung besteht darin, dass nur die OHG, nicht aber die GbR in das deutsche Handelsregister eingetragen werden kann. Daher lässt sich eine GbR niemals über einer Handelsregisternummer identifizieren. Allerdings ist der Gesellschaftsvertrag weder der OHG noch der GbR zum Handelsregister einzureichen und damit öffentlich einsehbar. Demgegenüber ist der Gesellschaftsvertrag von norwegischen Personengesellschaften stets beim Handelsregister zu hinterlegen, so dass es im Falle einer norwegischen ARGE ratsam sein kann, vertrauliche Abreden nicht im Gesellschaftsvertrag, sondern in einer separaten Gesellschaftervereinbarung festzuschreiben.

Im norwegischen Recht kommt als Personengesellschaft nur die Ansvarelig Selskap (ANS) in Betracht. Das norwegische Recht macht also keinen Unterschied nach dem Zweck der Gesellschaft. Demgegenüber wird aber nach dem Umfang der Haftung der Gesellschafter unterschieden. Grundsätzlich haften nämlich alle Gesellschafter von – deutschen und norwegischen – Personengesellschaften persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Im norwegischen Recht ist es indes möglich, diese Haftung auf einen bestimmten – beispielsweise prozentualen – Anteil zu beschränken. Eine solche Gesellschaft wird als Ansvarelig Selskap med Delt Ansvar (DA) bezeichnet. Die Haftungsbeschränkung wird im Gesellschaftsvertrag festgesetzt und bedarf der Eintragung in das norwegische zentrale Handelsregister in Brønnøysund. Mit der Eintragung wirkt sie automatisch gegenüber allen Dritten. Dies ist im deutschen Recht nicht möglich. Vielmehr lassen sich Haftungsbeschränkungen nur durch Individualvereinbarung mit den einzelnen Gläubigern erreichen.

Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten, beispielsweise beim Abschluss von Verträgen, ist im deutschen Recht unterschiedlich geregelt. Während nämlich die GbR grundsätzlich durch alle ihre Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten wird, kann die OHG durch jeden einzelnen Gesellschafter vertreten werden. Letzteres entspricht dem norwegischen Recht, nach dem die ANS/DA ebenfalls durch jeden einzelnen Gesellschafter vertreten wird. Anders als im deutschen Recht können jedoch bei der ANS/DA mit einem formellen Verwaltungsrat und einem formell

bestellten Geschäftsleiter weitere Organe mit Vertretungsbefugnis eingerichtet werden. Die deutsche Praxis nähert sich diesem Konzept aber dadurch an, dass beispielsweise technische oder kaufmännische Geschäftsführer ernannt werden, die aber gleichwohl – anders als im norwegischen Recht – keine im Einzelnen gesetzlich geregelten Organe der Gesellschaft sind.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass eventuelle Arbeitnehmer der norwegischen ARGE ab Überschreitung bestimmter Schwellenwerte ein gesetzlich begründetes Recht zur Entsendung von Repräsentanten in die Gesellschafterversammlung und in den Verwaltungsrat der Gesellschaft haben. Während diese Arbeitnehmervertreter in der Gesellschafterversammlung zwar ein Teilnahme-, aber kein Stimmrecht haben, sind sie im Verwaltungsrat vollwertige Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wie sie auch den Gesellschaftervertretern zustehen. Demgegenüber haben die Arbeitnehmer der deutschen ARGE keine derartige Mitbestimmungsrechte.

Ved infrastruktur- og andre større byggeprosjekter inngår ofte to eller flere foretak såkalte arbeidsfelleskap. Selskapsrettslig blir et arbeidsfelleskap som regel organisert som personselskap.

I Tyskland er slike personselskaper enten et Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) eller et offene Handelsgesellschaft (OHG), avhengig av om samarbeidet har et økonomisk formål eller ikke. Tradisjonelt er det tyske arbeidsfelleskapet organisert som et GbR. Et GbR kan ikke registreres i det tyske Foretaksregisteret, og kan ikke identifiseres ved et organisasjonsnummer. Selskapsavtalen for GbR/OHG sendes ikke til Foretaksregisteret, og er ikke offentlig tilgjengelig. Etter norsk rett er et arbeidsfelleskap som regel organisert som et ansvarlig selskap (ANS) som registreres i Foretaksregisteret. I tillegg skal selskapsavtaler for ANS sendes til Foretaksregisteret.

Etter norsk rett differensieres ikke etter samarbeidets formål, men etter deltakeransvarets omfang. I utgangspunktet hefter alle deltakerne – både av norske og tyske personselskaper – personlig og ubegrenset. I norsk rett kan imidlertid ansvaret begrenses, og et slikt selskap betegnes da som ansvarlig selskap med delt ansvar (DA). Begrensningene må fastsettes i selskapsavtalen, og får ved registrering i Foretaksregisteret umiddelbar virkning ovenfor tredjepart. Etter tysk rett er ikke dette mulig. En ansvarsbegrensning kan kun oppnås ved individuell avtale med den enkelte kreditoren.

I et ANS/DA kan organer som styre og daglig leder etableres, mens i GbR/OHG finnes i utgangspunktet kun selskapsmøtet som organ. I et ANS/DA med et visst antall ansatte, har de ansatte rett til å velge ansatterepresentanter til å delta i selskapsmøter og styremøter. Ansatterepresentantene har ikke stemmerett i selskapsmøtene, men i styremøtene. Ansatte i GbR/OHG har derimot ingen lignende medbestemmelsesrettigheter.